

BEZEICHNUNG	1304_1804037_Linz, Musilweg 1,3,5,7,9,11,13,15,17		
Gebäude(-teil)	Wohnen	Baujahr	1994
Nutzungsprofil	Mehrfamilienhäuser	Letzte Veränderung	
Straße	Musilweg 1 bis 17 (unger.)	Katastralgemeinde	Linz
PLZ/Ort	4030 Linz	KG-Nr.	45203
Grundstücksnr.	837/20	Seehöhe	260 m

SPEZIFISCHER STANDORT-REFERENZ-HEIZWÄRMEBEDARF, STANDORT-PRIMÄRENERGIEBEDARF, STANDORT-KOHLENDIOXIDEMISSIONEN UND GESAMTENERGIEEFFIZIENZ-FAKTOR

	HWB Ref,SK	PEB SK	CO2 SK	f GEE
A ++				
A +			A+	
A				
B				
C	C	C		C
D				
E				
F				
G				

HWB_{Ref}: Der **Referenz-Heizwärmebedarf** ist jene Wärmemenge, die in den Räumen bereitgestellt werden muss, um diese auf einer normativ geforderten Raumtemperatur, ohne Berücksichtigung allfälliger Erträge aus Wärmerückgewinnung, zu halten.

WWWB: Der **Warmwasserwärmebedarf** ist in Abhängigkeit der Gebäudekategorie als flächenbezogener Defaultwert festgelegt.

HEB: Beim **Heizenergiebedarf** werden zusätzlich zum Heiz- und Warmwasserwärmebedarf die Verluste des gebäudetechnischen Systems berücksichtigt, dazu zählen insbesondere die Verluste der Wärmebereitstellung, der Wärmeverteilung, der Wärmespeicherung und der Wärmeabgabe sowie allfälliger Hilfsenergie.

HHSB: Der **Haushaltsstrombedarf** ist als flächenbezogener Defaultwert festgelegt. Er entspricht in etwa dem durchschnittlichen flächenbezogenen Stromverbrauch eines österreichischen Haushalts.

EEB: Der **Endenergiebedarf** umfasst zusätzlich zum Heizenergiebedarf den Haushaltsstrombedarf, abzüglich allfälliger Endenergieerträge und zuzüglich eines dafür notwendigen Hilfsenergiebedarfs. Der Endenergiebedarf entspricht jener Energiemenge, die eingekauft werden muss (Lieferenergiebedarf).

f_{GEE}: Der **Gesamtenergieeffizienz-Faktor** ist der Quotient aus dem Endenergiebedarf und einem Referenz-Endenergiebedarf (Anforderung 2007).

PEB: Der **Primärenergiebedarf** ist der Endenergiebedarf einschließlich der Verluste in allen Vorketten. Der Primärenergiebedarf weist einen erneuerbaren (PEB_{ern}) und einen nicht erneuerbaren (PEB_{n.ern}) Anteil auf.

CO₂: Gesamte den Endenergiebedarf zuzurechnende **Kohlendioxidemissionen**, einschließlich jener für Vorketten.

Alle Werte gelten unter der Annahme eines normierten BenutzerInnenverhaltens. Sie geben den Jahresbedarf pro Quadratmeter beheizter Brutto-Grundfläche an.

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes (EAVG). Der Ermittlungszeitraum für die Konversionsfaktoren für Primärenergie und Kohlendioxidemissionen ist 2004 - 2008 (Strom: 2009 - 2013), und es wurden übliche Allokationsregeln unterstellt.

GEBÄUDEKENNDATEN

Brutto-Grundfläche	10.057,23 m ²	charakteristische Länge	2,30 m	mittlerer U-Wert	0,572 W/m ² K
Bezugsfläche	8.045,78 m ²	Klimaregion	N	LEK _T -Wert	39,92
Brutto-Volumen	30.524,93 m ³	Heiztage	222 d	Art der Lüftung	Fensterlüftung
Gebäude-Hüllfläche	13.276,70 m ²	Heizgradtage	3554 Kd	Bauweise	schwere
Kompaktheit (A/V)	0,43 1/m	Norm-Außentemperatur	-12,2 °C	Soll-Innentemperatur	20 °C


ANFORDERUNGEN (Referenzklima) Wohnen

Referenz-Heizwärmebedarf	k.A.	HWB _{Ref,RK}	58,54 kWh/m ² a
Heizwärmebedarf		HWB _{RK}	58,54 kWh/m ² a
End-/Lieferenergiebedarf	k.A.	E/LEB _{RK}	103,32 kWh/m ² a
Gesamtenergieeffizienz-Faktor	k.A.	f _{GEE}	1,134
Erneuerbarer Anteil	k.A.		

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Standortklima)

Referenz-Heizwärmebedarf	635.695 kWh/a	HWB _{Ref,SK}	63,21 kWh/m ² a
Heizwärmebedarf	551.663 kWh/a	HWB _{SK}	54,85 kWh/m ² a
Warmwasserwärmebedarf	128.481 kWh/a	WWWB	12,78 kWh/m ² a
Heizenergiebedarf	924.357 kWh/a	HEB _{SK}	91,91 kWh/m ² a
Energieaufwandszahl Heizen		e _{AWZ,H}	1,36
Haushaltsstrombedarf	165.190 kWh/a	HHSB	16,43 kWh/m ² a
Endenergiebedarf	1.089.547 kWh/a	EEB _{SK}	108,33 kWh/m ² a
Primärenergiebedarf	1.795.632 kWh/a	PEB _{SK}	178,54 kWh/m ² a
Primärenergiebedarf nicht erneuerbar	480.722 kWh/a	PEB _{n.ern.,SK}	47,80 kWh/m ² a
Primärenergiebedarf erneuerbar	1.314.910 kWh/a	PEB _{ern.,SK}	130,74 kWh/m ² a
Kohlendioxidemissionen (optional)	93.568 kg/a	CO ₂ _{SK}	9,30 kg/m ² a
Gesamtenergieeffizienz-Faktor		f _{GEE}	1,132
Photovoltaik-Export	0 kWh/a	PV _{Export,SK}	0,00 kWh/m ² a

ERSTELLT

GWR-Zahl		Ersteller	Sabine Riederer
Ausstellungsdatum	17.12.2018	Unterschrift	
Gültigkeitsdatum	16.12.2028		



Die Energiekennzahlen dieses Energieausweises dienen ausschließlich der Information. Aufgrund der idealisierten Eingangsspannung und der idealisierten Eingangsparameter können hierdurch kleine Abweichungen auftreten. Insbesondere Nutzungseinheiten unterschiedlicher Lage können aus Gründen der Geometrie und der Lage hinsichtlich ihrer Energiekennzahlen von den hier angegebenen abweichen.

Datenblatt - ArchiPHYSIK

1304_1804037_Linz, Musilweg 1,3,5,7,9,11,13,15,17



Gebäudedaten: Wohnen

Brutto-Grundfläche	10.057,23 m ²	charakteristische Länge (lc)	2,30 m
Konditioniertes Brutto-Volumen	30.524,93 m ³	Kompaktheit (A/V)	0,43 1/m
Gebäudehüllfläche	13.276,70 m ²		

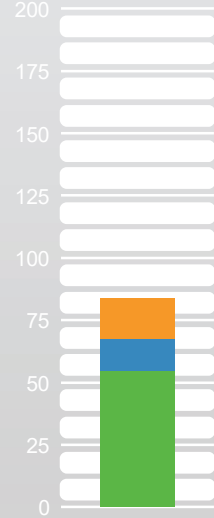
Energiebedarf

Standortklima

Mehrfamilienhäuser

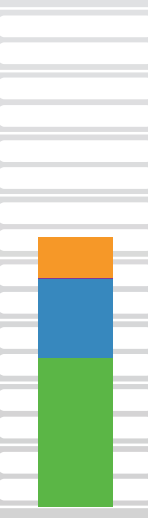
Nutzenergie

kWh/m²a



Endenergie

kWh/m²a



Primärenergie

kWh/m²a



CO2-Emissionen

kg/m²a



NEB

absolut kWh/a spezifisch kWh/m²a

Haushaltsstrom	165.190	16,43
Hilfsenergie		
Warmwasser	128.481	12,78
Heizung	551.663	54,85
Gesamt	845.334	84,05

EEB

absolut kWh/a spezifisch kWh/m²a

Haushaltsstrom	165.190	16,43
Hilfsenergie	3.703	0,37
Warmwasser	314.251	31,25
Heizung	606.404	60,30
Gesamt	1.089.547	108,33

PEB

absolut kWh/a spezifisch kWh/m²a

Haushaltsstrom	315.512	31,37
Hilfsenergie	7.072	0,70
Warmwasser	502.800	49,99
Heizung	970.245	96,47
Gesamt	1.795.632	178,54

CO2

absolut kg/a spezifisch kg/m²a

Haushaltsstrom	45.592	4,53
Hilfsenergie	1.022	0,10
Warmwasser	16.026	1,59
Heizung	30.926	3,08
Gesamt	93.568	9,30

Haushaltsstrom



Hilfsenergie



Warmwasser



Heizung



Gesamt

HWB SK	54,85 kWh/m ² a	HEB SK	91,91 kWh/m ² a	KEB SK		EEB SK	108,33 kWh/m ² a
HWB Ref,SK	63,21 kWh/m ² a	Q Umw,WP				f GEE	1,132 -

Gebäude mit Bezugs-Transmissionsleitwert

Standortklima

Mehrfamilienhäuser

HWB 26	48,62 kWh/m ² a	$26 \cdot (1 + 2 / lc)$			
HWB 26,SK	46,63 kWh/m ² a	HEB 26,SK	79,24 kWh/m ² a	KEB 26	
		Q Umw,WP,26		KB Def,NP	
				EEB 26,SK	95,67 kWh/m ² a

Energiekennzahlen für die Anzeige in Druckwerken und elektronischen Medien

Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012 – EAVG 2012

Bezeichnung	1304_1804037_Linz, Musilweg 1,3,5,7,9,11,13,15,17		
Gebäudeteil	Wohnen		
Nutzungsprofil	Mehrfamilienhäuser	Baujahr	1994
Straße	Musilweg 1 bis 17 (unger.)	Katastralgemeinde	Linz
PLZ/Ort	4030 Linz	KG-Nr.	45203
Grundstücksnr.	837/20	Seehöhe	260

Energiekennzahlen lt. Energieausweis

HWB	63	kWh/m ² a	fGEE	1,13	-
Energieausweis Ausstellungsdatum	17.12.2018	Gültigkeitsdatum	16.12.2028		

- Der Energieausweis besteht aus
- einer ersten Seite mit einer Effizienzkala,
 - einer zweiten Seite mit detaillierten Ergebnisdaten,
 - Empfehlung von Maßnahmen - ausgenommen bei Neubau -, deren Implementierung den Endenergiebedarf des Gebäudes reduziert und technisch und wirtschaftlich zweckmäßig ist,
 - einem Anhang, der den Vorgaben der Regeln der Technik entsprechen muss.

HWB	Der Heizwärmebedarf beschreibt jene Wärmemenge, welche den Räumen rechnerisch zur Beheizung zugeführt werden muss. Einheit: kWh/m ² Jahr
f GEE	Der Gesamtenergieeffizienz-Faktor ist der Quotient aus dem Endenergiebedarf und einem Referenz-Endenergiebedarf (Anforderung 2007).
EAVG §3	Wird ein Gebäude oder ein Nutzungsobjekt in einem Druckwerk oder einem elektronischen Medium zum Kauf oder zur In-Bestand-Nahme angeboten, so sind in der Anzeige der Heizwärmebedarf und der Gesamtenergieeffizienz-Faktor des Gebäudes oder des Nutzungsobjekts anzugeben. Diese Pflicht gilt sowohl für den Verkäufer oder Bestandgeber als auch für den von diesem beauftragten Immobilienmakler.
EAVG §4	(1) Beim Verkauf eines Gebäudes hat der Verkäufer dem Käufer, bei der In-Bestand-Gabe eines Gebäudes der Bestandgeber dem Bestandnehmer rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung des Käufers oder Bestandnehmers einen zu diesem Zeitpunkt höchstens zehn Jahre alten Energieausweis vorzulegen und ihm diesen oder eine vollständige Kopie desselben binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss auszuhändigen.
EAVG §6	Wird dem Käufer oder Bestandnehmer vor Abgabe seiner Vertragserklärung ein Energieausweis vorgelegt, so gilt die darin angegebene Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes als bedungene Eigenschaft im Sinn des § 922 Abs. 1 ABGB.
EAVG §7	(1) Wird dem Käufer oder Bestandnehmer entgegen § 4 nicht bis spätestens zur Abgabe seiner Vertragserklärung ein Energieausweis vorgelegt, so gilt zumindest eine dem Alter und der Art des Gebäudes entsprechende Gesamtenergieeffizienz als vereinbart. (2) Wird dem Käufer oder Bestandnehmer entgegen § 4 nach Vertragsabschluss kein Energieausweis ausgehändigt, so kann er entweder sein Recht auf Ausweisaushändigung gerichtlich geltend machen oder selbst einen Energieausweis einholen und die ihm daraus entstandenen Kosten vom Verkäufer oder Bestandgeber ersetzt begehren.
EAVG §8	Vereinbarungen, die die Vorlage- und Aushändigungspflicht nach § 4, die Rechtsfolge der Ausweisvorlage nach § 6, die Rechtsfolge unterlassener Vorlage nach § 7 Abs. 1 einschließlich des sich daraus ergebenden Gewährleistungsanspruchs oder die Rechtsfolge unterlassener Aushändigung nach § 7 Abs. 2 ausschließen oder einschränken, sind unwirksam.
EAVG §9	(1) Ein Verkäufer, Bestandgeber oder Immobilienmakler, der es entgegen § 3 unterlässt, in der Verkaufs- oder In-Bestand-Gabe-Anzeige den Heizwärmebedarf und den Gesamtenergieeffizienz-Faktor des Gebäudes oder des Nutzungsobjekts anzugeben, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1 450 Euro zu bestrafen. Der Verstoß eines Immobilienmaklers gegen § 3 ist entschuldigt, wenn er seinen Auftraggeber über die Informationspflicht nach dieser Bestimmung aufgeklärt und ihn zur Bekanntgabe der beiden Werte beziehungsweise zur Einholung eines Energieausweises aufgefordert hat, der Auftraggeber dieser Aufforderung jedoch nicht nachgekommen ist. (2) Ein Verkäufer oder Bestandgeber, der es entgegen § 4 unterlässt, 1. dem Käufer oder Bestandnehmer rechtzeitig einen höchstens zehn Jahre alten Energieausweis vorzulegen oder 2. dem Käufer oder Bestandnehmer nach Vertragsabschluss einen Energieausweis oder eine vollständige Kopie desselben auszuhändigen, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1450 Euro zu bestrafen.